

Niederschrift

**über die 23. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 29.02.2012 um 17:00 Uhr, im
Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Birgit Alkenings SPD

Ratsmitglieder

Herr Lothar Kaltenborn	CDU	ab TOP 4.3 für Martin Schulte
Herr Rainer Schlottmann	CDU	bis einschl. TOP 4.2 für Martin Schulte
Herr Norbert Schreier	CDU	
Herr Jürgen Spelter	CDU	
Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Manfred Böhm	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Ludger Reffgen	BA/CDf	
Frau Susanne Vogel	Grüne	
Herr Günter Pohlmann	dUH	
Herr Reinhold Daniels	SPD	
Herr Dr. Heimo Haupt	Freie Liberale	
Herr Dr. Peter Schnatenberg	BA/CDf	

Sachkundige Bürger/innen

Herr Jürgen Scholz	SPD
Herr Patrick Strösser	BA/CDf
Herr Heinz Albers	Bündnis90/Die Grünen
Herr Ernst Kalversberg	dUH
Herr Heinz Benner	FDP
Herr Udo Schröder	FDP

Von der Verwaltung

Frau Beig. Rita Hoff	
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete	bis einschl. TOP 9
Herr Ulrich Hanke	bis einschl. TOP 2.1
Herr Harald Mittmann	bis einschl. TOP 9
Herr Peter Stuhlträger	
Herr Michael Witek	bis einschl. TOP 9
Herr Lutz Groll	
Frau Birgit Kamer	
Frau Sabine Waiss	

Beiräte

Herr Hermann Nagel	Behindertenbeirat
--------------------	-------------------

Zuhörer

Herr Friedhelm Burchartz
Herr Klaus Cohausz

Freie Liberale
SPD

Herr Volker Hillebrand

- nur öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

Ortsbesichtigung

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Haushalt
 - 2.1 Beratung des Haushaltsplanes 2012 WP 09-14 SV
60/038
- 3 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO
 - 3.1 Antrag gemäß § 24 GO NW WP 09-14 SV
hier: Sperrung der östlichen Straße Auf dem Sand für LKW über 66/071
3,5 t
 - 3.2 Antrag gemäß § 24 GO NW WP 09-14 SV
hier: zusätzliche Maßnahmen der Verkehrsberuhigung auf der 66/094
Straße Breddert
- 4 Anträge
 - 4.1 Springbrunnenanlage Kleiner Teich Holterhöfchen WP 09-14 SV
hier: Antrag Freie Liberale vom 09.02.2012 66/100
 - 4.2 Reduzierung des Masterplans Holterhöfchen WP 09-14 SV
hier: Antrag der Freien Liberalen vom 09.02.2012 66/101
 - 4.3 Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der B 228 im Nahbereich WP 09-14 SV
Kesselsweier hier: Antrag der BA / CDf vom 66/095
17.01.2012
 - 4.4 Auf dem Sand - östlicher Abschnitt WP 09-14 SV
hier: Antrag der SPD vom 18.01.2012 zu SV 66/071 66/096

4.5	Motorradparkplätze Innenstadt hier: Antrag der SPD-Fraktion	WP 09-14 SV 66/097
4.6	Gestaltung der Freifläche hinter der Musikschule hier: Antrag der CDU-Fraktion im der Sitzung des Stadtentwick- lungsausschuss am 06.07.2011	WP 09-14 SV 66/076
5	Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes	
5.1	Einrichtung einer Einbahnstraße für den Straßenabschnitt Gustav- Mahler-Straße 38 - 44	WP 09-14 SV 66/091
6	Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes	
6.1	Bericht über die Abwicklung von Tiefbaumaßnahmen und die Ab- rechnung von Beiträgen sowie die Darstellung sonstiger Einnah- men des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes - Stand 31.12.2011 -	WP 09-14 SV 60/037
7	Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes	
7.1	51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden für den Be- reich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz: Abhandlung der eingegangenen Anregungen Beschluss der Flächennutzungsplanänderung	WP 09-14 SV 61/130
7.2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 258 (VEP Nr. 16) für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz: Abhandlung der eingegangenen Anregungen Zustimmung zum Durchführungsvertrag Satzungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/131
7.3	Erfahrungsbericht zum "Konzept zur Verbesserung der Information der Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung von Bebauungs- plänen"	WP 09-14 SV 61/133
7.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126: Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 09-14 SV 61/134
7.5	Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung; Stellungnahme der Stadt Hilden	WP 09-14 SV 61/135
7.6	Mobilitätsbefragung 2013 der Stadt Düsseldorf: Teilnahme der Stadt Hilden	WP 09-14 SV 61/136
7.7	Bebauungsplan Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden Süd (inkl. Bike-&Ride-Anlagen): Aufstellungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/137
8	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen	
8.1	Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule	

- 9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 9.1 Antrag der FDP-Fraktion - Parkstreifenbuchten Gerresheimer Straße 134-148
 - 9.2 Fraktion BA/CDf - Sicherer Karneval
 - 9.3 Anfrage der SPD-Fraktion - Hinweisschild zum Lehmkuhler Weg 4
 - 9.4 Anfrage der SPD-Fraktion - Ausfahrt aus der Tiefgarage Sparkasse/ Bismarckstraße

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung wurde abgesagt.

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr. Sie begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, den Vertreter des Behindertenbeirates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Frau Erlemann, Vertreterin des Seniorenbeirates, ließ sich aus privaten Gründen entschuldigen.

Sie stellte die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ferner hielt sie fest, dass die Sitzungsunterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Herr Pohlmann schlug vor, die Tagesordnungspunkte 3.1 und 4.4 gemeinsam zu beraten. Dem stimmten die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses zu.

Einwohnerfragestunde

Herr Blanchot, Vertreter des ADFC Hilden, erkundigte sich unter Bezug auf die Berichterstattung in der Presse, ob die Verwaltung bei der Fahrradabstellanlage des Bauvorhabens Am Kronengarten noch weitere Anforderungen stelle und wann mit der endgültigen Fertigstellung zu rechnen sei.

Herr Stuhlträger informierte, dass die Verwaltung hier tätig sei. Die endgültige Fertigstellung solle laut Bauherrn bis zum 30.06.2012 erfolgen. Die Verwaltung fordere jedoch eine frühere Fertigstellung der Fahrradabstellanlage.

1 Befangenheitserklärungen

keine

2 Haushalt

2.1 Beratung des Haushaltsplanes 2012

WP 09-14 SV
60/038

Herr Strösser bemerkte einleitend, dass der Haushalt seit Jahren strukturell nicht ausgeglichen sei. Die Aufwendungen übersteigen die Erträge und der Ausgleich sei nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage möglich. Das Procedere sei nicht sinnvoll. Zunächst werden die Verwaltungswünsche in den Entwurf eingebracht. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Anträgen der Fraktionen seien nicht widerleg- und prüfbar. Er schlug vor, keine Einzelabstimmungen mehr durchzuführen, sondern lediglich ein Budget zu beschließen. Es sei dann Aufgabe der Verwaltung, die bewilligten Mittel für die notwendigen Maßnahmen einzuteilen.

Herr Scholz zeigte sich verwundert. Die Fraktion BA/CDf habe sich bisher für die pauschale Übernahme der Empfehlungen des BSL-Gutachtens ausgesprochen. Das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan sei in der Gemeindeordnung geregelt und der Kämmerer führe diese Vorschriften aus.

Auch Herr Klausgrete wies auf die gesetzlichen Vorschriften hin. Der Haushaltsplanentwurf sei kein „Wunschzettel“ der Verwaltung. Die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse seien Grundlage der Mittelanforderungen.

Herr Dr. Schnatenberg erklärte, dass Herr Scholz mit der Aussage, die Fraktion BA/CDf habe sich für die pauschale Übernahme der Empfehlungen des BSL-Gutachtens ausgesprochen, die Unwahrheit gesagt habe.

Nach kurzer weiterer Diskussion rief die Vorsitzende zur Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Änderungslisten auf.

Aus der Beratung ist folgendes festzuhalten:

Herr Pohlmann zog den Antrag der dUH-Fraktion Nr. 046 (Liste A Produkt 010605 – Fuhrparkmanagement) zurück.

Herr Schreier stellte für die CDU-Fraktion zu Liste C, Empfehlung Nr. 35 den folgenden Antrag:

„Die CDU-Fraktion beantragt zu prüfen, ob durch Organisationsmaßnahmen oder eine Aufgabenverlagerung die Wirtschaftlichkeit des Vermessungsbereiches erhöht werden kann. Mittelfristig sind die eigenen Vermessungen zurückzuführen und durch Drittvermessungen zu ersetzen. Im Stellenplan sind an den entsprechenden Stellen kw-Vermerke anzubringen.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt zum Haushaltsplan-Entwurf 2012 folgende Änderungen:

siehe auch beiliegende Änderungslisten A und C

Abstimmungsergebnis:

siehe beiliegende Änderungslisten A und C

3 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

3.1	Antrag gemäß § 24 GO NW hier: Sperrung der östlichen Straße Auf dem Sand für LKW über 3,5 t	WP 09-14 SV 66/071
-----	--	-----------------------

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung der TOP 3.1 und 4.4.

Herr Scholz erläuterte, dass der Bürgerantrag von der SPD-Fraktion abgelehnt werde, weil der LKW-Verkehr ausgeschlossen werden solle. Aus diesem Grund sei der Antrag als Alternative gestellt worden. Da die Einführung von Tempo 30 einen Verwaltungsakt darstelle, könne hier kein Beschluss gefasst werden. Der Punkt 2 des Antrages werde daher wie folgt modifiziert:

- „2. Der Bürgermeister wird gebeten, auf dem Teilstück Auf dem Sand zwischen Gerresheimer Straße und Herderstraße Tempo 30 einzuführen.“

Herr Pohlmann erklärte, dass nur Punkt 1 des Antrages der SPD-Fraktion zugestimmt werde. Weiter schlug er vor, eine Verschwenkung der Fahrbahn in Richtung „Aldi-Ei“ vorzunehmen.

Herr Albers teilte mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Antrag der SPD-Fraktion und dem Bürgerantrag ablehnend gegenüberstehen. Er stellte alternativ den nachfolgenden Antrag:

„Innerhalb folgender Straßen wird eine Tempo-30-Zone eingerichtet: Westring - Ellerstraße
- Berliner Straße - Gerresheimer Straße.

Begründung:

Bereits heute gilt innerhalb dieses Gebietes an vielen Stellen Tempo 30.

Es liegt ein Bürgerantrag vor, die Straße „Auf dem Sand“ für Lkw's über 3,5 t zu sperren und die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken. Wir erweitern diesen Antrag und fordern eine Tempo-30-Zone innerhalb der o.g. Straßen. Dieses Gebiet wird im Norden und Süden als Wohngebiet und damit auch von vielen Kindern als Schulweg zur Schule am Elbsee genutzt.

Durch die Einrichtung einer großflächigen Tempo-30-Zone wird dem Willen der Bürgerinnen und Bürger nach weniger Lärm und mehr Verkehrssicherheit entsprochen.“

Herr Schreier erklärte für die CDU-Fraktion, nur dem Punkt 1 des SPD-Antrages zuzustimmen. Der Bürgerantrag werde abgelehnt.

Herr Dr. Schnatenberg bat im Hinblick auf den Beratungsbedarf zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen um Vertagung.

Die Vorsitzende wies daraufhin, dass dieser Antrag erst in der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werde und ließ über den Vertagungsantrag abstimmen.

Der **Vertagungsantrag** wurde mit 3-Ja-Stimmen (Fraktion BA/CDf), 15 Nein-Stimmen (CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion dUH) und 1 Stimmenthaltung (Fraktion Freie Liberale) **abgelehnt**.

Herr Mittmann teilte mit, dass der Vorschlag die Fahrbahn zu verschwenken geprüft werden müsse. Hierzu müsste eine Sitzungsvorlage gefertigt werden.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklärte Herr Pohlmann, dass ein entsprechender Prüfungsauftrag formuliert und der Verwaltung per Mail übersandt werde.

Die Vorsitzende rief nunmehr zur Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag auf.

Beschlussvorschlag:

Stadtentwicklungsausschuss

~~„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und lehnt für die Straße Auf dem Sand zwischen Herderstraße und Gerresheimer Straße eine Sperrung für LKW über 3,5 t – Anlieger frei – und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ab.“~~

Der Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW wird abgelehnt.

Haupt- und Finanzausschuss

„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Die Abstimmung zum Antrag der SPD-Fraktion ist unter TOP 4.4 protokolliert.

3.2 Antrag gemäß § 24 GO NW
hier: zusätzliche Maßnahmen der Verkehrsberuhigung auf der
Straße Breddert

WP 09-14 SV
66/094

Als Ergebnis der Aussprache, an der sich die Herrn Strösser und Pohlmann beteiligten, bleibt festzuhalten, dass lediglich einer Schwelle im südlichen Bereich zugestimmt werden sollte.

Der Antragsteller konnte in einer kurzen Sitzungsunterbrechung, der die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses zustimmten, einmal persönlich die Gründe für seinen Antrag darlegen und führte aus, dass er zwei Schwellen, nämlich die westlich und südlich des Kreisels für sinnvoll halte.

Frau Vogel bat um Durchführung einer **Ortsbesichtigung**.

Mit 2 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) zu 17 Nein-Stimmen (übrige Fraktionen) wurde dies **abgelehnt**.

Frau Alkenings ließ nach einer kurzen Diskussion über Anzahl und Lage der Schwellen im Einzelnen abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Stadtentwicklungsausschuss

„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, im verkehrsberuhigten Bereich Breddert an ~~drei~~ folgenden Stellen die Querbänder aus Natursteinpflaster als Segmentbogen hoch zu pflastern:

1. westlich (im Luftbild linke Schwelle)
2. südlich (im Luftbild untere Schwelle)
3. östlich (im Luftbild rechte Schwelle)“

Haupt- und Finanzausschuss

„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

zu 1. **einstimmig beschlossen**

zu 2. mit 12 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen **mehrheitlich beschlossen**

zu 3. **einstimmig abgelehnt**

Im Anschluss rief die Vorsitzende zur Abstimmung über den Bürgerantrag unter Berücksichtigung der mündlichen Ergänzung – trotz Einwand von Herrn Dr. Schnatenberg, dass eine Abstimmung hier unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlusslage nicht erforderlich sei, auf.

Dem **Bürgerantrag** wurde mit 13 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (Fraktion Freie Liberale und dUH-Fraktion) **mehrheitlich zugestimmt**.

Die Fraktion BA/CDf hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

4 Anträge

4.1 Springbrunnenanlage Kleiner Teich Holterhöfchen
hier: Antrag Freie Liberale vom 09.02.2012

WP 09-14 SV
66/100

Herr Burchartz erläuterte seinen Antrag. Die Anlage solle im Frühjahr nicht angestellt werden, da-

mit die Stromkosten gespart werden.

Herr Scholz stellte unter Bezug auf die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 18.01.2012 und die dortige Beschlussfassung einen Vertagungsantrag bis zur Sitzung im November 2012.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Vertagungsantrag auf.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzungsvorlage wird bis zur Sitzung am 14.11.2012 vertagt.

Abstimmungsergebnis:

mit 13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (dUH-Fraktion, Fraktion BA/CDf) und 1 Stimmenthaltung (Fraktion Freie Liberale) **mehrheitlich beschlossen**

4.2	Reduzierung des Masterplans Holterhöfchen hier: Antrag der Freien Liberalen vom 09.02.2012	WP 09-14 SV 66/101
-----	---	-----------------------

Herr Scholz stellte unter Bezug auf die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 18.01.2012 und die dortige Beschlussfassung einen Vertagungsantrag bis zur Sitzung im November 2012.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Die Sitzungsvorlage wird bis zur Sitzung am 14.11.2012 vertagt.

Abstimmungsergebnis:

mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (dUH-Fraktion) **mehrheitlich beschlossen**

4.3	Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der B 228 im Nahbereich Kesselsweier hier: Antrag der BA / CDf vom 17.01.2012	WP 09-14 SV 66/095
-----	--	-----------------------

Herr Reffgen begründete nochmals ausführlich den Antrag, den er wie folgt modifizierte:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb Straßen NRW Verhandlungen über die Einrichtung einer Fahrbahnverswenkung zu führen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung einer starren Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu prüfen.

Herr Mittmann erläuterte nochmals die Rechtslage. Es fehle die Grundlage eine Fahrbahnverswenkung und einen Starrenkasten anzuordnen.

Herr Reffgen wies darauf hin, dass die Geschwindigkeitserhebungen aus dem Jahr 2000 seien und somit nicht mehr verlässlich seien.

Herr Dr. Haupt stellte für die Fraktion Freie Liberale den nachfolgenden Antrag:

„Die Verwaltung möge den Straßenbaulastträger Straßen NRW bitten, ein Beleuchtungskonzept für die B 228 zwischen Waldkaserne und Ortseingang Haan zu erarbeiten.“

Begründung:

Dieses Teilstück der B 228 ist als einziges gänzlich unbeleuchtet. Nördlich und südlich erstrecken sich Naturschutzgebiete, die zwischen der A 46 und dem Ortsteil Hilden Ost eingezwängt sind. Das hier lebende Wild ist daher in besonderem Maße gezwungen, die Straßenseiten zu wechseln. Somit kommt es hier häufig zu Unfällen mit Wildschaden. Eine in größeren Abständen angebrachte Beleuchtung könnte hier erhebliche Abhilfe schaffen und zugleich bei den Einmündungen Kesselsweiher und Jaberg für Fußgänger und einbiegende Pkw für mehr Sicherheit sorgen.

Herr Schreier sprach sich gegen die Fahrbahnverschwenkung bzw. eine Fahrbahnverengung aus, weil diese nicht zur Geschwindigkeitsreduzierung bei den Pkw führe. Er bat darum, dass die Verwaltung eine Erweiterung der Einfahrtsbereiche Kesselsweiher und Jaberg prüfe. Die Abbiegesituation von der Elberfelder Straße in diese Seitenstraße könnte dadurch verbessert und Auffahrunfälle vermieden werden.

Nach kurzer weiterer Diskussion rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

a) Antragstext Fraktion BA/CDf modifiziert:

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb Straßen NRW Verhandlungen über die Einrichtung einer Fahrbahnverschwenkung zu führen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung einer starren Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu prüfen.

b) Antragstext Fraktion Freie Liberale

Die Verwaltung möge den Straßenbaulastträger Straßen NRW bitten, ein Beleuchtungskonzept für die B 228 zwischen Waldkaserne und Ortseingang Haan zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

zu a mit 4 Ja-Stimmen (Fraktion BA/CDf, Fraktion Freie Liberale) und 15 Nein-Stimmen **mehrheitlich abgelehnt**

zu b mit 1 Ja-Stimme (Fraktion Freie Liberale), 15 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Fraktion BA/CDf) **mehrheitlich abgelehnt**

4.4 Auf dem Sand - östlicher Abschnitt
hier: Antrag der SPD vom 18.01.2012 zu SV 66/071

WP 09-14 SV
66/096

Es erfolgte eine gemeinsame Beratung der TOP 3.1 und 4.4. Die Aussprache ist unter TOP 3.1 protokolliert.

Die Vorsitzende rief zur getrennten Abstimmung für die Punkte 1 bis 3 auf.

Antragstext modifiziert zu Punkt 2:

1. Der Vorwegweiser und der Tabellenwegweiser (Bild 1 und 2) am Ortseingang auf der Gerresheimer Straße werden um die Zielangabe Gewerbegebiet „Hilden-Nordwest“ ergänzt. Zusätzlich wird das Hinweisschild „Gewerbegebiet Nordwest“ am Kreisverkehr auf der Gerresheimer Straße/Auf dem Sand entfernt.

2. ~~Auf dem Teilstück Auf dem Sand zwischen Gerresheimer Straße und Herderstraße wird Tempo 30 eingeführt.~~
Der Bürgermeister wird gebeten, auf dem Teilstück Auf dem Sand zwischen Gerresheimer Straße und Herderstraße Tempo 30 einzuführen.
3. Das Parken auf der Fahrbahn im nördlichen Teil der Straße Auf dem Sand entfällt für einen Zeitraum von einem halben Jahr. Für diese Zeit wird eine mobile Geschwindigkeitsmessung auf diesem Teilstück installiert. Nach dieser Probezeit erfolgen ein Erfahrungsbericht und eine neue Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

- zu 1** mit 16 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (Fraktion BA/CDf) **mehrheitlich beschlossen**
zu 2 mit 10 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und 9 Nein-Stimmen **mehrheitlich beschlossen**
zu 3 mit 8 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und 11 Nein-Stimmen **mehrheitlich abgelehnt**

4.5 Motorradparkplätze Innenstadt
hier: Antrag der SPD-Fraktion

WP 09-14 SV
66/097

Herr Scholz unterbreitet unter Bezugnahme auf die Erläuterungen der Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag:

„Die Standorte auf der Robert-Gies-Straße vor dem City-Parkhaus (2 Parkstände) und in der Zufahrt zum Parkhaus Warrington-Platz (bis maximal 4 Parkstände) werden als Parkmöglichkeit für Krafräder hergerichtet.“

Herr Pohlmann sprach sich für eine probeweise Ausweisung der Parkflächen aus.

Herr Dr. Schnatenberg beantragte eine Vertagung, da Beratungsbedarf bezüglich des Beschlussvorschlages bestehe.

Herr Scholz sprach sich gegen die Vertagung aus, da hier ein Vorschlag der Verwaltung aufgegriffen werde, der Inhalt der Sitzungsvorlage sei.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den Vertagungsantrag auf. Da noch Wortmeldungen hierzu vorlagen und Herr Dr. Schnatenberg meinte, dass diese noch abgewickelt werden müssen, wurde die Geschäftsordnung geprüft. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass auf einen Vertagungsantrag eine Wortmeldung als Gegenrede gehört werden und die Rednerliste verlesen werden muss. Danach hat eine Abstimmung zu erfolgen. Die Vorsitzende gab bekannt, dass die Herren Schreier und Benner sich noch zu Wort gemeldet haben und rief nochmals zur Abstimmung auf.

Der Vertagungsantrag wurde mit 16 Nein-Stimmen abgelehnt.
Die Fraktion BA/CDf nahm an der Abstimmung nicht teil.

Herr Schreier gab zu Bedenken, dass wichtiger Parkraum für Pkw entfalle und bat um Prüfung, ob eine befristete Einrichtung der Parkstände möglich sei, da viele Fahrer ihrer Motorräder lediglich für die Sommersaison anmelden und nutzen.

Herr Benner erklärte, dass die FDP-Fraktion keine Notwendigkeit sehe und der Antrag daher abgelehnt werde.

Herr Reffgen führte aus, dass die Ausweisung zu einer künstlichen Verknappung von Parkplätzen

führe. Es solle geprüft werden, ob derzeitige Sperrflächen als Parkplätze für Motorräder eingerichtet werden können.

Herr Mittmann erklärte, ob und welche Sperrflächen genutzt werden können, sei ihm nicht bekannt. Leider nutzen die Motorradfahrer die Parkplätze nicht. Er schlug vor, auf der Robert-Gies-Straße probeweise bis Herbst zwei Parkplätze einzurichten.

Herr Scholz erklärte, dass die SPD den Vorschlag von Herrn Mittmann als geänderten Antragstext übernehme. Die Vorsitzende rief zur Abstimmung über den so geänderten Antrag auf.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Robert-Gies-Straße bis Herbst 2012 zwei Parkplätze für Krafträder auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.6	Gestaltung der Freifläche hinter der Musikschule hier: Antrag der CDU-Fraktion im der Stadtentwick- lungsausschuss am 06.07.2011	WP 09-14 SV 66/076
-----	--	-----------------------

Nach kurzer Aussprache bat Herr Spelter um Vertagung bis zur Klärung der lärmtechnischen Möglichkeiten.

5 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes

5.1	Einrichtung einer Einbahnstraße für den Straßenabschnitt Gustav- Mahler-Straße 38 - 44	WP 09-14 SV 66/091
-----	---	-----------------------

Nach kurzen Erläuterungen von Herrn Mittmann rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

6 Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes

6.1	Bericht über die Abwicklung von Tiefbaumaßnahmen und die Ab- rechnung von Beiträgen sowie die Darstellung sonstiger Einnah- men des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes - Stand 31.12.2011 -	WP 09-14 SV 60/037
-----	---	-----------------------

Nach kurzer Erläuterung der finanziellen Abwicklung der Baumaßnahme Dr. Ellen Wiederhold-Platz durch Herrn Mittmann, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht – Stand 31.12.2011 – über die

- Entwicklung von Tiefbaumaßnahmen,
- erfolgten Abrechnungen von Erschließungsmaßnahmen und die Erhebung von Beiträgen
- Darstellung sonstiger Einnahmen des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

7 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes

7.1	51. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hilden für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz: Abhandlung der eingegangenen Anregungen Beschluss der Flächennutzungsplanänderung	WP 09-14 SV 61/130
-----	--	-----------------------

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des BRW – Bergisch-Rheinischer Wasserverband vom 20.01.2012

Gegen die Flächennutzungsplanänderung wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurde jedoch auf den Inhalt des Schreibens vom 17.10.2011 verwiesen, welches weiterhin Bestand hätte.

Zu den Hinweisen des letztgenannten Schreibens wurde bereits Stellung genommen. Es wird insoweit auf die Abwägung in der Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124 (Ratssitzung vom 14.12.2011) verwiesen.

1.2 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 01.02.2012

Untere Landschaftsbehörde:

Es wurden keine weiteren, über der Stellungnahme vom 13.10. hinaus gehende Anregungen und Anmerkungen abgegeben. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im FNP darzustellen bzw. im Bebauungsplan festzusetzen sind.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die CEF Maßnahmen sind in dem aufzustellenden Bebauungsplan unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. In Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde nach dem Schreiben vom 13.10. wurden die Verminderungsmaßnahmen ebenfalls unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. Zudem wurden unter „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a)“ die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Daher ist es nicht mehr notwendig die Maßnahmen in der übergeordneten Flächennutzungsplanung darzustellen. In dem FNP ist laut BauGB „die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Der Flächennutzungsplan hat selbst keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf die Bürger. Er stellt die „vorbereitende Bauleitplanebene“ dar.

Der Anregung, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den FNP aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes wurden keine Anregungen vorgebracht.

Bezüglich Altlasten sollte es in der Begründung wie folgt Änderungen geben:

Das Plangebiet entspricht der ehemaligen Altlastverdachtsfläche 29054. In den nachrichtlich verzeichneten Flächen des Altlastverzeichnisses des Kreises Mettmann ist die Fläche jedoch nun unter der Nummer 6570/18 Hi mit der Altlastenklasse 4 (Verdacht ausgeräumt) nachrichtlich enthalten. Dies bedeutet, dass diese Fläche nicht im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gekennzeichnet werden muss.

Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Begründung eingearbeitet.

Planungsrecht:

Die landesplanerische Anpassung nach § 32 Abs.1 LPlG ist ohne regionalplanerische Bedenken an die Bezirksregierung weitergeleitet worden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

2. die Anregungen der BürgerInnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

2.1 Schreiben der Bürger Werner und Wilma Roth vom 02.02.2012:

Die Bürger Werner und Wilma Roth sind mit dem Bebauungsplan nicht einverstanden und verlangen eine Änderung der Planung. Diese solle der Lage im Denkmalbereich und historischen Ortskern Rechnung tragen. Zudem solle der Grünstreifen an der Itter von vormals 10 m Breite nicht auf 9 m oder weniger verringert werden. Es sei zudem genügend Platz auf dem Grundstück vorhanden, um den Grünstreifen zu erhalten.

Es wurde daher darum gebeten die Gebäude von der Itter weg in Richtung Süden zu verlegen. Es wurde empfohlen, den Weg zur Erschließung in den Grünstreifen an der Itter zu legen. Dieser könne als attraktive Verbindung zum Fritz-Gressard-Platz dienen. Der Weg solle zudem nicht als halböffentlich bezeichnet werden, da aus Sicht der Eheleute Roth die Kontrolle des öffentlichen Gehrechts nicht gesichert sei. Damit verbunden ist die Frage nach der Regelung des Gehrechts bis 20 Uhr. Passanten und Besucher würden sich durch diese unklare Lage zudem nicht willkommen fühlen.

Zu den Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

- *Besondere Lage des Plangebiets im Denkmalbereich und historischen Ortskern:*

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen (siehe auch Punkt 1.1: Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 05.01.2012). In einem Vor-Ort Termin mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege wurde zudem die Planung diskutiert und Belange des Denkmalschutzes sind mit eingeflossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Denkmal „Haus auf der Bech“ gerade erst durch die Planung und den Wegfall der an der Schwanenstraße gelegenen Mauer in dessen Gänze erlebbar wird. Die geplanten Neubauten sollen von einer schlichten Architektur sein, die die städtebaulichen Gegebenheiten des Denkmalbereichs nicht beeinträchtigen. Zudem ist das neue Gebäude gegenüber des Denkmals „Haus auf der Bech“ auch hinsichtlich seiner Wandhöhe auf die Gegebenheiten angepasst. Die weiteren neuen Gebäude sind von der Schwanenstraße her kaum einsehbar.

Aus stadtplanerischer Sicht wird dem Denkmalschutz und der Lage im historischen Ortsteil von Hilden ausreichen Rechnung getragen.

- *Unnötige Verringerung des Grünstreifens:*

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche und dem Grünstreifen an der Itter um ein privates Grundstück handelt, welches bisher nicht öffentlich zugänglich und nutzbar war. Dies wird sich durch die Planung der beschränkten Zugänglichkeit über einen halböffentlichen Weg ändern.

Im noch geltenden Flächennutzungsplan ist ein Grünstreifen von rund 10 m an der Itter vermerkt, der auch durch bestehende Gebäude verläuft. Dieser Grünstreifen ist nicht durchgängig, sondern endet rund 13 m vor der Grenze des südwestlichen Planbereichs. Die Planung sieht einerseits zwar eine Verringerung des Grünstreifens auf 9 m vor, jedoch wird dieser andererseits auf den südwestlichen Bereich, welcher nicht im Flächennutzungsplan enthalten war, ausgeweitet.

Eine Durchgängigkeit des Grünstreifens ist auch im Bereich des bestehenden Gebäudes, welches sich westlich des Hauses „auf der Bech“ befindet, nicht gegeben. Dieses Gebäude befindet sich mit seiner Wand direkt an der Ittermauer. Durch den Abriss, Neubau und der Einrichtung eines 3 m breiten Grünstreifens wird hier erst eine Durchgängigkeit geschaffen. Die Verringerung der Breite des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünstreifens wird bestätigt, jedoch wird auf die Maßnahmen der Planung zur Schaffung der Durchgängigkeit verwiesen. Eine Änderung der geplanten Breite ist daher nicht notwendig.

- *Verlegung der Gebäude nach Süden; Verlegung des Erschließungsweges in den Ittergrünstreifen:*

Eine Verlegung der Gebäude nach Süden ist unter Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden nicht möglich (siehe §6 LBauO NRW).

Einer Verlegung des Erschließungsweges in den Grünstreifen wird widersprochen, da dieser Vornehmlich der Bewirtschaftung der Itter durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband dient. Dieser 4,50 m breite Streifen darf nicht bebaut werden. Eine daran anschließende 2,00 m breite Zone ist auch für Pflasterflächen ausgeschlossen.

- *Einrichtung einer Wegeverbindung in Richtung Fritz-Gressard-Platz über angrenzendes Grundstück:*

Das angrenzende Grundstück liegt außerhalb des Plangebietes und ist darüber hinaus nicht im Besitz des Vorhabenträgers. Ein Ankauf dieser Fläche ist nicht vorgesehen. Die Einrichtung einer Wegeverbindung über diese Fläche wäre daher Gegenstand einer eigenständigen Planung.

- *Problematik der Halböffentlichkeit des Weges*

Die Organisation der öffentlichen Zugänglichkeit des Erschließungsweges bis 20:00 Uhr wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Es werden an der Schwanenstraße Tore zum Weg eingerichtet.

Eine durchgängige öffentliche Zugänglichkeit des Weges wird insbesondere von Seiten ortsansässiger Bürger nicht gewünscht. In der Bürgeranhörung vom 31.03.2011 wurden Bedenken bezüglich Verstärkung der bereits vorhandenen Vandalismusproblematik in diesem Gebiet genannt. Die Einrichtung als halböffentlicher Weg bietet daher einen Kompromiss zwischen dem Wunsch nach der öffentlichen Zugänglichkeit von Grünflächen im Innenbereich Hildens und den Sicherheitsanliegen ortsansässiger Bürger.

- 2.2 Im Übrigen sind die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 14.12.2011 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 14.12.2011 verwiesen.

3. **die 51. Änderung des Flächennutzungsplans gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §6 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.**

Dem Beschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 08.02.2012 zugrunde.

Das Plangebiet der 51. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im von Hilden. Es wird im Norden begrenzt durch den Itterbach und im Osten durch die Schwanenstraße. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Mit der Planänderung soll innerhalb des Plangebietes eine gemischte Baufläche -Kerngebiet (MK)- in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, um innerstädtischen Wohnraum zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und 1 Enthaltung (Fraktion Freie Liberale) **mehrheitlich beschlossen**

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 7.2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 258 (VEP Nr. 16) für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der eingegangenen Anregungen
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss | WP 09-14 SV
61/131 |
|-----|---|-----------------------|
-

Ohne Aussprache fasst der Stadtentwicklungsausschuss nachfolgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

4. **die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:**

4.1 Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 05.01.2012

Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sieht nach Verringerung der Wandhöhe des dem Denkmal „Haus auf der Bech“ benachbarten Gebäudes auf 12,25 m und der Übernahme des Kellerabgangs des Denkmals in den Bebauungsplan, die Belange der Denkmalpflege als ausreichend berücksichtigt an.
Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 07.02.2012

Seitens des LVR bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen eine Erhöhung der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 258 (2. Maß der baulichen Nutzung „eine Überschreitung um bis zu 30cm ist zulässig) um weitere 0,33 m.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nach Konkretisierungen der Planung des Hauses im allgemeinen Wohngebiet 3 (WA3) hat sich ergeben, dass mit der Attika 2. OG eine Höhe von +9.30 m erreicht wird. Das entspricht einer Überschreitung der textlichen Festsetzung um 0,33 cm aufgrund einer geplanten Dachbegrünung. Mit dem LVR wurde daher abgestimmt, dass die zulässige Überschreitung in geringem Maß erhöht werden kann. Dies wurde dementsprechend in den textlichen Festsetzungen unter § 2 eingearbeitet.

4.3 Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) vom 12.01.2011

Seitens des KBD war eine Auswertung des Bereiches teilweise nicht möglich und die Existenz von Kampfmitteln konnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im ausgewerteten Bereich (siehe Anhang 1 des Schreibens vom 12.01.2012) lagen dem KBD keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Laut KBD sind im nicht ausgewerteten Bereich Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. In diesem Fall ist die weitere Vorgehensweise dem durch den KBD zugesendeten Merkblatt (siehe Anhang 2 des Schreibens vom 12.01.2012) zu entnehmen.

Die Anregungen des KBD werden in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen und entsprechend auch im Umweltbericht unter 5.1 abgehandelt.

4.4 Schreiben des BRW – Bergisch-Rheinischer Wasserverband vom 20.01.2012

Gegen den Bebauungsplan wurden keine Bedenken vorgebracht. Es wurde jedoch auf den Inhalt des Schreibens vom 17.10.2011 verwiesen, welches weiterhin Bestand hätte.

Zu den Hinweisen des letztgenannten Schreibens wurde bereits Stellung genommen. Es wird insoweit auf die Abwägung in der Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124 (Ratssitzung vom 14.12.2011) verwiesen.

4.5 Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2012

Gegen das Vorhaben wurden aus forstlicher Sicht weiterhin keine Bedenken geäußert. Wald sei nicht betroffen.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

4.6 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 31.01.2012

Zum aktuellen Verfahrensstand der Bauleitplanung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 wurde der Inhalt des Schreibens vom 13.10.2011 noch einmal bestätigt. Demnach steht die Hand-

werkskammer Düsseldorf positiv der städtebaulichen Aufwertung des Planbereiches gegenüber. Weitere Anregungen und Anmerkungen wurden nicht vorgebracht. Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

4.7 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 01.02.2012

Untere Wasserbehörde:

Das Schreiben und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde kann die wasserrechtliche Genehmigung im Zuge des Bauantrags gestellt werden.

Die geforderten verbindlich festzusetzenden Abstandsflächen zur Itter werden in einem noch aufzustellenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem BRW und dem Investor vereinbart. Dies ist in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 3 festgelegt.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Von der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird angeregt den Vorschlägen des Sachverständigen zu folgen und die Spitzenpegelüberschreitungen (siehe Stellungnahme vom 07.12.2011) durch einen optimierten Wohnungsgrundriss (an den mit VVVVV gekennzeichneten Fassaden dürfen keine Räume vorgesehen werden, die dem Schlafen dienen; z. B. Kinder und Schlafzimmer) sicherzustellen. Es könne hiervon abgewichen werden, wenn durch geeignete Fensterkonstruktionen für ausreichend Lärmschutz gesorgt würde.

Die textliche Festsetzung Nr. 7 solle entsprechend angepasst werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nach eingehender Prüfung durch den Architekten ist es nicht möglich die Wohnungsgrundrisse entsprechend den Empfehlungen der Unteren Immissionsschutzbehörde zu verändern. An den mit VVVVV gekennzeichneten Fassaden sind daher zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen Fenster mit mechanischen Belüftungssystemen festgesetzt.

Durch diese Fenster werden auch die (niedrigeren) Gewerbelärmimmissionen in ausreichender Weise gemindert.

Die textliche Festsetzung Nr. 7 wurde entsprechend geändert.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des allgemeinen Bodenschutzes wurden keine Anregungen vorgebracht.

Bezüglich Altlasten sollte es in der Begründung auf S. 35 Satz 2 und 3 wie folgt Änderungen geben:

Das Plangebiet entspricht der ehemaligen Altlastverdachtsfläche 29054. In den nachrichtlich verzeichneten Flächen des Altlastverzeichnisses des Kreises Mettmann ist die Fläche jedoch nun unter der Nummer 6570/18 Hi mit der Altlastenklasse 4 (Verdacht ausgeräumt) nachrichtlich enthalten. Dies bedeutet, dass diese Fläche nicht im Bebauungsplan gekennzeichnet werden muss.

Die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits in die Begründung eingearbeitet.

Kreisgesundheitsamt:

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Landschaftsbehörde:

Die Untere Landschaftsbehörde hat keine weiteren über die Anregungen vom 13.10.2011 hinausgehenden Anmerkungen und Anregungen.

Insofern wird das Schreiben zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme in der Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124 verwiesen (Ratssitzung vom 14.12.2011). Des Weiteren

ren wird darauf hingewiesen, dass die CEF Maßnahmen in dem aufzustellenden Bebauungsplan unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt wurden. In Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde nach dem Schreiben vom 13.10. wurden die Verminderungsmaßnahmen ebenfalls unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)“ festgesetzt. Zudem wurden unter „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a)“ die Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Planungsrecht:

Die landesplanerische Anpassung nach § 32 Abs. 1 LPlG ist ohne regionalplanerische Bedenken an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet worden.

Anregungen aus der Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann vom 13. September 2011 sind in das städtebauliche Konzept eingearbeitet worden.

Nach Abwägung durch den Rat der Stadt wird um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans gebeten.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Dem letztgenannten Punkt wird zu gegebener Zeit Folge geleistet.

5. die Anregungen der BürgerInnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

5.1 Schreiben der Bürgerin Ursula Linden vom 26.01.2012:

Frau Linden lehnte den Bebauungsplan in gegebener Form ab, insbesondere im Hinblick auf den im Strategischen Entwicklungskonzept der Stadt Hilden angegebenen Bevölkerungsrückgang von 5% bis 2025, der Verbauung von Grünfläche sowie der Verschlechterung der Situation der Itter. Die Bürgerin verlangte die Erhaltung eines mindestens 15 m breiten Schutzstreifens zur Itter.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird wie folgt Stellung genommen:

- *Bevölkerungsrückgang von 5% bis 2025:*

Gemäß der Trendvorausberechnung des Strategischen Entwicklungskonzepts für die Stadt Hilden (Stand November 2010) ergibt sich ein prognostizierter Bevölkerungsrückgang von 4,5%¹. Jedoch profitiert die Stadt Hilden auch „...von der direkten Nähe zum Oberzentrum Düsseldorf, für das in den nächsten Jahren eine stetige Bevölkerungszunahme prognostiziert wird.“²

Die Gutachter empfehlen als Strategie für die Wohnbaulandentwicklung in Hilden eher eine behutsame Entwicklung mehrerer kleiner Flächen als die Entwicklung weniger großer Wohnbauflächen („ergänzende Neubaumaßnahmen“).³ Auch im Hinblick auf die Kosten zur Herstellung und dem Betrieb technischer Infrastruktur sind integrierte Lagen, insbesondere größere Baulücken sowie Reaktivierungen von Flächen, größeren Siedlungserweiterungen im Grundsatz vorzuziehen. Viele kleinere Flächen können dabei wirtschaftlich entwickelt werden.⁴

Eine solche Fläche umfasst jedoch gerade der Bebauungsplan Nr.258 (VEP Nr. 16). Daher entspricht dieser den Strategieempfehlungen des Strategischen Entwicklungskonzepts.

¹ Planersocietät; Strategisches Entwicklungskonzept für die Stadt Hilden (2010); S.29

¹ Planersocietät; Strategisches Entwicklungskonzept für die Stadt Hilden (2010); S.29

² Ebenda; S. 113

³ Ebenda; S. 111

⁴ Ebenda; S. 112

² Ebenda; S. 113

³ Ebenda; S. 111

⁴ Ebenda; S. 112

- *Verbauung von Grünfläche*

Bei der Fläche handelt es sich um ein privates Grundstück, welches bisher nicht öffentlich zugänglich und nutzbar war. Durch das geplante Vorhaben werden im Vergleich zum jetzigen Zustand insgesamt lediglich 220 qm mehr versiegelt. Die derzeitige Hofffläche und andere versiegelte Flächen werden entsiegelt. Des Weiteren wird das Grundstück nun größtenteils über den geplanten Weg öffentlich zugänglich gemacht.

- *Verschlechterung der Situation der Itter:*

Derzeit ist die Itter beidseitig durch Mauern eingefasst. Diese Mauern bleiben auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme bestehen. Es werden keine Änderungen an dem Gewässer vorgenommen. Das durch die WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) festgeschriebene und in dem § 27 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) umgesetzte Verschlechterungsverbot zielt auf Verbot der Gewässerverschlechterung durch Abstufung in eine niedrigere Zustandskategorie gemäß WRRL (z.B. von gut zu mäßig) ab. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahme zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes der Itter kommen wird. Die Kartierung des Landschaftsarchitekten hat ergeben, dass im Böschungsbereich der Itter überwiegend nicht heimische und nicht standortgerechte Pflanzen vorkommen. Durch die mit dem BRW abgesprochene Änderung des Böschungsbereiches werden diese entfernt und ersetzt, so dass eine Bewirtschaftung seitens des BRW jederzeit möglich ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der derzeitige Grünstreifen größtenteils erhalten bleibt. Im Bereich des jetzigen Baumbestandes im westlichen Bereich des Plangebietes wird es zu keinen Änderungen im Böschungs- und Uferbereich kommen. Lediglich der Böschungsbereich zwischen Haus Nr. 3 und Haus Nr. 4 bis an Haus Nr.2 wird nach Vorgaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) modelliert resp. abgeflacht. Die Modellierung sieht eine Abflachung des Böschungswinkels auf ca. 10% über eine Breite von ca. 9 m vor. In diesen 9 Metern ist ein 4,50 m breiter Streifen für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband vorgesehen, der nicht bebaut werden darf. Eine daran anschließende 2,00 m breite Zone ist für Terrassen, Pflasterflächen und andere private Nutzungen ausgeschlossen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung der Erhaltung eines 15 m breiten Schutzstreifens wird widersprochen. Die Aussage, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes die Situation der Itter verschlechtert, wird zurückgewiesen.

5.2 Schreiben der Bürger Werner und Wilma Roth vom 02.02.2012:

Die Bürger Werner und Wilma Roth sind mit dem Bebauungsplan nicht einverstanden und verlangen eine Änderung der Planung. Diese solle der Lage im Denkmalsbereich und historischen Ortskern Rechnung tragen. Zudem solle der Grünstreifen an der Itter von vormals 10 m Breite nicht auf 9 m oder weniger verringert werden. Es sei zudem genügend Platz auf dem Grundstück vorhanden um den Grünstreifen zu erhalten.

Es wurde daher darum gebeten die Gebäude von der Itter weg in Richtung Süden zu verlegen. Es wurde empfohlen, den Weg zur Erschließung in den Grünstreifen an der Itter zu legen. Dieser könne als attraktive Verbindung zum Fritz-Gressard-Platz dienen. Der Weg solle zudem nicht als halböffentlich bezeichnet werden, da aus Sicht der Bürger Roth die Kontrolle des öffentlichen Gehrechts nicht gesichert sei. Damit verbunden ist die Frage nach der Regelung des Gehrechts bis 20 Uhr. Passanten und Besucher würden sich durch diese unklare Lage zudem nicht willkommen fühlen.

Zu den Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

- *Besondere Lage des Plangebiets im Denkmalsbereich und historischen Ortskern:*

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurde dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen (siehe auch Punkt 1.1: Schreiben des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 05.01.2012). In einem Vor-Ort Termin mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege wurde zudem die Planung diskutiert und Belange des Denkmalschutzens sind mit eingeflossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Denkmal „Haus auf der Bech“ gerade erst durch die Planung und den Wegfall der an der Schwanenstraße gelegenen Mauer in dessen Gänze erlebbar wird. Die geplanten Neubauten sollen von einer schlichten Architektur sein, die die städtebaulichen Gegebenheiten des Denkmalsbereichs nicht beeinträchtigen. Zudem ist das neue Gebäude gegenüber des Denkmals „Haus auf der Bech“ auch hinsichtlich seiner Wandhöhe auf die Gegebenheiten angepasst. Die weiteren neuen Gebäude sind von der Schwanenstraße her kaum einsehbar.

Aus stadtplanerischer Sicht wird dem Denkmalschutz und der Lage im historischen Ortsteil von Hilden ausreichen Rechnung getragen.

- *Unnötige Verringerung des Grünstreifens:*

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Fläche und dem Grünstreifen an der Itter um ein privates Grundstück handelt, welches bisher nicht öffentlich zugänglich und nutzbar war. Dies wird sich durch die Planung der beschränkten Zugänglichkeit über einen halböffentlichen Weg ändern.

Im noch geltenden Flächennutzungsplan ist ein Grünstreifen von rund 10 m an der Itter vermerkt, der auch durch bestehende Gebäude verläuft. Dieser Grünstreifen ist nicht durchgängig, sondern endet rund 13 m vor der Grenze des südwestlichen Planbereichs. Die Planung sieht einerseits zwar eine Verringerung des Grünstreifens auf 9 m vor, jedoch wird dieser andererseits auf den südwestlichen Bereich, welcher nicht im Flächennutzungsplan enthalten war, ausgeweitet.

Eine Durchgängigkeit des Grünstreifens ist auch im Bereich des bestehenden Gebäudes, welches sich westlich des Hauses „auf der Bech“ befindet, nicht gegeben. Dieses Gebäude befindet sich mit seiner Wand direkt an der Ittermauer. Durch den Abriss, Neubau und der Einrichtung eines 3 m breiten Grünstreifens wird hier erst eine Durchgängigkeit geschaffen. Die Verringerung der Breite des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünstreifens wird bestätigt, jedoch wird auf die Maßnahmen der Planung zur Schaffung der Durchgängigkeit verwiesen. Eine Änderung der geplanten Breite ist daher nicht notwendig.

- *Verlegung der Gebäude nach Süden; Verlegung des Erschließungsweges in den Ittergrünstreifen:*

Eine Verlegung der Gebäude nach Süden ist unter Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen zu benachbarten Gebäuden nicht möglich (siehe § 6 BauO NRW).

Einer Verlegung des Erschließungsweges in den Grünstreifen wird widersprochen, da dieser Vornehmlich der Bewirtschaftung der Itter durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband dient. Dieser 4,50 m breite Streifen darf nicht bebaut werden. Eine daran anschließende 2,00 m breite Zone ist auch für Pflasterflächen ausgeschlossen.

- *Einrichtung einer Wegeverbindung in Richtung Fritz-Gressard-Platz über angrenzendes Grundstück:*

Das angrenzende Grundstück liegt außerhalb des Plangebietes und ist darüber hinaus nicht im Besitz des Vorhabenträgers. Ein Ankauf dieser Fläche ist nicht vorgesehen. Die Einrichtung einer Wegeverbindung über diese Fläche wäre daher Gegenstand einer eigenständigen Planung.

- *Problematik der Halböffentlichkeit des Weges*

Die Organisation der öffentlichen Zugänglichkeit des Erschließungsweges bis 20:00 Uhr wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Es werden an der Schwanenstraße Tore zum Weg eingerichtet.

Eine durchgängige öffentliche Zugänglichkeit des Weges wird insbesondere von Seiten ortsansässiger Bürger nicht gewünscht. In der Bürgeranhörung vom 31.03.2011 wurden Bedenken bezüglich Verstärkung der bereits vorhandenen Vandalismusproblematik in diesem Gebiet genannt. Die Einrichtung als halböffentlicher Weg bietet daher einen Kompromiss zwischen dem Wunsch nach der öffentlichen Zugänglichkeit von Grünflächen im Innenbereich Hildens und den Sicherheitsanliegen ortsansässiger Bürger.

5.3 Schreiben der Bürgerin Tina Dahmen 03.02.2012:

Frau Tina Dahmen, Eigentümerin des Grundstücks Benrather Str. 14, gab zu bedenken, dass insbesondere die rückwärtig bebauten Grundstücke der Hausnummern 12 und 10 für die Feuerwehr kaum zugänglich sind. Frau Dahmen hält daher eine Zufahrt von der Rückseite der Gebäude her als unabdingbar.

Darüber hinaus sei es auch für die Ladenlokale an der Benrather Straße von Vorteil, wenn diese von der Rückseite der Grundstücke beliefert werden könnten.

In einer ursprünglichen Planung der Straße am Schwanenplatz sollte laut Frau Dahmen bis hinter Haus Nr. 20 gebaut werden. Die Eigentümerin hätte jedoch damals nicht verkaufen wollen.

Auch vor dem Hintergrund des von Frau Dahmen befürchteten weiteren Niedergangs der ehemals attraktiven Straße durch Leerstände und aus ihrer Sicht unerwünschte Nutzungen, solle eine Zufahrt vom Schwanenplatz bis hinter die genannten Grundstücke dringend geboten sein.

Frau Dahmen wünscht Auskunft über die zukünftige Nutzung des Parkraums auf dem Flurgrundstück 1690.

Zu den Anregungen und Bedenken wird wie folgt Stellung genommen:

- *Geforderte Zugänglichkeit der Gebäude mit rückwärtiger Bebauung (insbesondere Hausnummern 10 und 12) aus Brandschutzgründen:*

Der Forderung nach der rückwärtigen Zugänglichkeit der genannten Häuser aus Brandschutzgründen wird widersprochen. Das Grundstück, über das aus Sicht der Bürgerin eine Zufahrt geschaffen werden soll, befindet sich in Privateigentum. Die Einhaltung des erforderlichen Brandschutzes gem. § 17 BauO NRW ist für den Bereich der Planung gegeben. Es können jedoch darüber hinaus keine Ansprüche für andere Grundstücke außerhalb des Plangebiets geltend gemacht werden, wenn die brandschutzrechtliche Situation für diese durch die Planung nicht verändert wird.

Sollten die genannten Grundstücke und Häuser mit rückwärtiger Bebauung jedoch zukünftig überplant werden, wird auch die Einhaltung des erforderlichen Brandschutzes geprüft.

- *Rückwärtige Zugänglichkeit von Ladenlokalen zwecks Belieferung:*

Die genannten Ladenlokale liegen außerhalb des Planbereichs und erfahren durch die Umsetzung der Planung keine Änderung der gegenwärtigen Situation, insbesondere nicht bezüglich der Anlieferung.

Sollte der Bereich der genannten Ladenlokale jedoch zukünftig überplant werden, kann gegebenenfalls eine Änderung der Belieferungssituation geprüft werden.

- *Ursprüngliche Planung der Straße am Schwanenplatz:*

Eventuelle vergangene Varianten im Zusammenhang der Planung der Straße am Schwanenplatz sind nicht Gegenstand der aktuellen Planung. Insofern wird nicht weiter auf diesen Punkt eingegangen.

- *Befürchteter weiterer Niedergang der Straße durch Leerstände und wechselnde unerwünschte Nutzungen bei Nichteinrichtung einer rückwärtigen Zufahrt:*

Durch die Einrichtung einer rückwärtigen Zufahrt können generell keine Leerstände, und/oder wechselnde bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden. Die Anregung der Bürgerin kann in diesem bestimmten Fall nicht bestätigt oder widersprochen werden. Dies müsste gegebenenfalls gesondert geprüft werden, was nicht Gegenstand dieser Planung ist.

- *Nutzung des Parkraums auf dem Flurgrundstück 1690:*

Bei der Fläche des Flurgrundstücks 1690 handelt es sich um die Erweiterung der Tiefgarage des Gebäudes Schwanenplatz Nr. 4. Dieser Bereich liegt außerhalb des Plangebiets. Für weitere Auskünfte bezüglich der Nutzung wird die Bürgerin daher gebeten sich an den Eigentümer zu wenden.

- 5.4 Im Übrigen sind die während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der 2. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 14.12.2011 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/124) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 14.12.2011 verwiesen.

6. **das Angebot vom 15.02.2012 der Firma Logo Bau-Regie GmbH, Düsseldorf auf Abschluss des Durchführungsvertrags anzunehmen** und die Stadtverwaltung zu ermächtigen, den Durchführungsvertrag gemäß §§ 63 und 64 Gemeindeordnung NW verbindlich für die Stadt Hilden abzuschließen.

7. **den Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16. gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, als Satzung.**

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 08.02.2012 zugrunde.

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 liegt im Stadtzentrum von Hilden. Es wird im Norden begrenzt durch den Itterbach und im Osten durch die Schwanenstraße. Es beinhaltet die Flurstücke 95, 98, 923, 926, 928, 929, 930, 931 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum.

Abstimmungsergebnis:

Mit 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und 1 Enthaltung (Fraktion Freie Liberale) **mehrheitlich beschlossen**

Nach einer Stellungnahme von Herrn Reffgen rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Erfahrungsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

7.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126: Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung Offenlagebeschluss	WP 09-14 SV 61/134
-----	--	-----------------------

Herr Groll informierte auf Nachfrage von Herrn Pohlmann und Albers, dass eine Prüfung nach der „Störfallverordnung“ nicht erforderlich sei, weil die „Achtungsabstände“ überschritten seien. Eine Ausgleichsmaßnahme für die Fällung des Baumes sei nicht erforderlich, da im Rahmen der Durchführung der Maßnahme entsprechende Neuanpflanzungen vorgesehen seien.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss,

1. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Bezirksregierung Düsseldorf
Schreiben des Dezernates 53 – Immissionsschutz vom 03.01.2012 (e-mail)

Die Bezirksregierung stellt hier fest, dass die Aufgabenbereiche der Abteilung 5 durch die Planung nicht berührt werden. Es wird daher angeregt, den zuständigen Unteren Umweltbehörden die Prüfung und Bewertung einschlägiger Aspekte zu überantworten.

Dieser Anregung wurde im Verfahren bereits gefolgt.

Schreiben des Dezernates 22 – Kampfmittelbeseitigung vom 18.01.2012

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass es nicht möglich war, das gesamte Plangebiet auszuwerten und dass es daher nicht möglich ist, das Vorhandensein von Kampfmitteln gänzlich auszuschließen.

In nicht ausgewerteten Bereichen seien Erdarbeiten daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verweist auf ein beigefügtes Merkblatt (Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf), in dem die Vorgehensweise beschrieben ist, falls zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. vorgenommen werden.

Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger weitergeleitet. Ein entsprechender Hinweis

wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Stadtwerke Hilden GmbH vom 11.01.2012 (e-mail)

Die Stadtwerke Hilden GmbH weist darauf hin, dass der vorhandene Niederspannungsanschluss ausgelastet ist und bei Leistungserhöhung ein neuer Anschluss bzw. eine Trafostation notwendig sei. Bestehende Gas- und Wasseranschlüsse müssten bei einer gewünschten Leistungserhöhung eventuell verstärkt werden.

Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet. Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben der WINGAS-Transport GmbH vom 29.12.2012

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

1.4 Schreiben des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2012

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW regt an, die geplanten drei Stellplätze im unmittelbaren Aus- und Einfahrtbereich des Parkplatzes aus Gründen der Verkehrssicherheit zu streichen. Durch rangierende und gleichzeitig einfahrende Fahrzeuge könnte hier ein Rückstau auf den Rad- und Gehweg der L403 entstehen.

Der Anregung wird durch den Vorhabenträger gefolgt. Die Planunterlagen zum Offenlagebeschluss werden angepasst.

Der Landesbetrieb NRW weist darauf hin, dass eine Sichtbeeinträchtigung durch die vorhandene Zaunanlage in Bezug auf den Fußgänger-, den Rad- und den Straßenverkehr bestehe. Er regt eine Prüfung an und schlägt vor, zumindest die Wartepflicht der Kfz auf dem privaten Grundstück mittels Einbau einer „Schwelle“ in der Höhe der Haltelinie hervorzuheben.

Der Anregung wurde im Verfahren gefolgt. Im Rahmen eines Ortstermines wurden zwischen der Stadt Hilden und dem Vorhabenträger folgende Inhalte besprochen und festgelegt:

1. Zur Verbesserung der Sichtfelder für die ausfahrenden Kraftfahrzeuge ist die in der Planung vorgesehene Ein- und Ausfahrt von 8,80 auf 11,00m zu verbreitern. Die Einfahrtspur wird 4,00m breit, die Ausfahrtsspuren jeweils 3,50m breit.
2. Der im Grünflächenplan vom 18.05.2011 mit der Nr. 34 bezeichnete Baum wird ohne Ausgleichsmaßnahme zur Verbesserung der Sicht gefällt.
3. Der im Grünflächenplan vom 18.05.2011 mit der Nr. 1n gekennzeichnete und neu geplante Baum wird zur Verbesserung der Sicht nicht gepflanzt.
4. Aufgrund der Sichteinschränkung für die ausfahrenden Kraftfahrzeuge ist die bestehende Tor- und Zaunanlage entlang der Richrather Straße auszutauschen. Die neue Tor- und Zaunanlage soll mit entsprechender Füllung bzw. Maschen zu einer deutlichen Verbesserung der Sicht zur Richrather Straße beitragen. Die Lage der Toranlage muss zum Schutz der zu erhaltenen Bäume bestehen bleiben, die Torpfosten der neuen Toranlage müssen zur Verbesserung der Sicht entsprechend angeordnet werden.
5. Falls bei der technischen Abstimmung der neuen Tor- und Zaunanlage Auswirkungen auf die o.g. Festlegung erkennbar werden, so sind diese Ausführungsdetails im Einvernehmen festzulegen.

Die Planunterlagen wurden bezüglich der „Schwelle“ zum Offenlagebeschluss angepasst, die übrigen Maßnahmen werden durch vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger gesichert (Durchführungsvertrag).

1.5 Schreiben des Kreises Mettmann vom 13.01.2012 Untere Wasserbehörde

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet der Altstadtort mit der Kreisnummer 6569/11 Hi verzeichnet sei. Die altlastentechnische Untersuchung im Vorfeld des Abrisses hat keine Hinweise auf Schadstoffeinträge ergeben. Dennoch muss der Auffüllungshorizont bei der Baumaßnahme entfernt werden. Es wird angeregt, die Fläche im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Darüber hinaus soll die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligen werden.

Der Anregung wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend angepasst (Kennzeichnung/ Hinweis).

Untere Landschaftsbehörde

Es werden keine Anregungen vorgetragen.

Planungsrecht

Der Kreis Mettmann weist darauf hin, dass mit dem Bebauungsplan 259 für das bestehende GE-Gebiet die planungsrechtliche Zulässigkeit des Aldi-Marktes vorbereitet werden soll. Festgesetzt sei der betroffene Bereich dann als GE-Gebiet. Einzelhandel sei nicht ausgeschlossen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden sei der Bereich als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Die bereits bestehende Verkaufsfläche solle von 650 qm auf 1100 qm erweitert werden.

Mit dieser Maßnahme sei von einem großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 (3) Satz 1, Nr. 2 BauNVO auszugehen. Gewerbegebiete seien nach städtebaulichen Grundsätzen allgemein nicht als Standorte für Einzelhandelsbetriebe, die der allgemeinen Versorgung der Wohnbevölkerung dienen, geeignet. § 11 (3) Satz 3 der BauNVO gehe in einer typisierenden Betrachtungsweise „in der Regel“ davon aus, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschossfläche von mehr als 1200 qm Geschossfläche Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung - insbesondere auf die infrastrukturelle Ausschöpfung, auf den Verkehr und auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieses Betriebes – haben könne.

Diese Vermutungsregel sei jedoch widerleglich. Sie könne also entkräftet werden. Die Vermutung sei bei A-typischer Fallgestaltung nicht anzuwenden. A-typisch sei eine Maßnahme z. B. dann, wenn städtebauliche Besonderheiten bestehen.

Nach Auffassung des Kreises Mettmann ist dies in diesem Einzelfall gegeben. Da nach Aussagen des Gutachters festgestellt worden ist, dass der Einzugsbereich des Betriebes auf die Nachfrage des Stadtteils Hilden-Süd und auf eine verbrauchernahe Versorgung ausgerichtet ist. Durch die Positionierung des bereits bestehenden Lebensmittelmarktes sei

die gute Erreichbarkeit für die angesprochene Wohnbevölkerung des Einzugsgebietes gegeben. Eine städtebaulich negative Auswirkung sei nicht zu erwarten.

Die Stadt Hilden teilt die Einschätzung des Kreises Mettmanns. Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation ist die Vermutungsregel auf das vorliegende Vorhaben nicht zutreffend.

Der Kreis Mettmann weist darauf hin, dass für die Erteilung der Baugenehmigung die Vorlage auf dem Dienstweg des Bauvorhabens gemäß Ziffer 5.6 des Einzelhandelserlasses bei der Bezirksregierung Düsseldorf notwendig ist. Der Vorlage sei eine Stellungnahme der IHK Düsseldorf beizufügen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.6 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf vom 25.01.2012

Die IHK merkt an, dass aus den beigelegten Bebauungsplan-Unterlagen nicht deutlich werde, warum am Vorhabenstandort die existierende Verkaufsfläche für Güter der Nahversorgung überhaupt erhöht werden müsse. Die Begrenzung der Gesamtverkaufsfläche auf 1.100 qm sei weder aus der Begründung noch aus den Gutachten ersichtlich. Es sei offen, ob hinter den Planungen ein städtebauliches oder ein betriebswirtschaftliches Motiv stehe.

Die IHK weist darauf hin, dass im Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Hilden (2005) das Plangebiet als Nahversorgungsstandort mit ausschließlich wohnungsnaher Versorgungsfunktion eingestuft werde. Es sei dafür zu sorgen, dass auch im Wesentlichen nur Güter der Nahversorgung (Hildener Liste) angeboten werden. Bei Übertragung der in anderen Zusammenhängen praktizierten „10 % Randsortiment“-Regelung wären 90 % der Verkaufsfläche für Güter der Nahversorgung zu reservieren. Die IHK fordert eine entsprechende Regelung im Bebauungsplan, da so dem Charakter eines Nahversorgungsstandortes entsprochen werden könne.

Die IHK kritisiert, dass in der Auswirkungsanalyse des Gutachters eine Einschätzung der Auswirkungen durch das Angebot nicht-nahversorgungsrelevanter Sortimente fehle. Zwar werde in der Begründung zum Bebauungsplan gutachterlich begründet, dass die neue und erweiterte Filiale keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche bzw. andere Nahversorgungsstandorte habe. Bei dem betrachteten Nachfragevolumen im relevanten Kerneinzugsgebiet seien jedoch nur die Sortimente „Nahrungs- und Genussmittel“ und „Drogerieartikel“ berücksichtigt worden. Beide Sortimentsgruppen sollen auf einer Fläche von mindestens 660 qm Verkaufsfläche angeboten werden. Offen bliebe hingegen, welche Sortimente auf den übrigen 440 qm Verkaufsfläche vertrieben werden sollen und in welchem Umfang sich diese auf das vorhandene Kaufkraftpotenzial, zentrale Versorgungsbereiche und andere Versorgungsstandorte auswirken würde.

Die IHK schlägt vor, die Festsetzungen zu präzisieren und den Fokus der Nahversorgung zu sichern.

Für das geplante Einzelhandelsvorhaben wurde eine Auswirkungsanalyse erstellt. Zu den Anregungen der IHK nimmt der Gutachter wie folgt Stellung:

Für die Neuaufstellung der bereits vorhandenen Aldi-Filiale an der Richrather Straße im südlichen Hildener Stadtgebiet wurde eine Gesamtverkaufsfläche in Höhe von 1.100 m² in Ansatz gebracht. Hintergrund hierfür sind, wie im bereits vorliegenden Gutachten ausführ-

lich dargelegt, Entwicklungen im Marktsegment der Lebensmittel-Discountbetriebe, im Wesentlichen:

- stärkere Sortimentstiefe
- der Veränderungen im Ladenbau
- erhöhter Platzbedarf für Frische-und Bio-Waren, Kühltruhen und Kühltheken sowie
- der Notwendigkeit zur Einrichtung von Pfandrücknahme-Stationen

Daraus ergibt sich ein spürbarer Größensprung des Vertriebskonzeptes von Lebensmittel-discountmärkten. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird durch die Firma Aldi eine maßvolle Anhebung der Gesamtverkaufsfläche angestrebt.

Die Verkaufsflächen sollen auch in Zukunft primär auf das Segment Nahversorgung ausgerichtet werden. Darüber hinaus sind die sog. Aktionswaren Bestandteil bei Lebensmittel-Discountbetrieben. Die Aktionswaren werden im wöchentlichen Turnus ausgetauscht und sind unterschiedlichen, auch zentrenrelevanten, Warengruppen zuzuschreiben.

Laut der Firma Aldi wird keine strategische Neuausrichtung im Angebotskonzept der Aldi-Filialen verfolgt. Das Filialkonzept ist auch in Zukunft auf Nahversorgung ausgerichtet. Im Bereich der Randsortimente sollen Waren unterschiedlicher Sortimentsgruppen vertrieben werden, das Angebot wechselt aber regelmäßig. Zudem wird auf den Flächen grundsätzlich eine Vielzahl unterschiedlicher Sortimentsgruppenangebote, ein Großteil davon auch für nicht-zentrenrelevante Warengruppen.

Für die vorliegende Planung wird für die Aktionswaren eine Verkaufsfläche in Höhe von 40 % der Gesamtverkaufsfläche angesetzt. Hintergrund ist hier insbesondere eine höhere Flexibilität bei Angeboten saisonaler, sperriger Güter wie z.B. Campingmöbel. Diese Segmente sind zudem in der Regel als nicht zentrenrelevant einzustufen. Eine regelmäßige Ausnutzung der gesamten Verkaufsfläche im Randsortiment ist im Rahmen des Aldi-Konzeptes auszuschließen. Zudem ist die Komplettbelegung der gesamten Randsortimentsfläche für nur ein oder wenige Sortimente im Rahmen eines Lebensmittel-Discountkonzeptes auszuschließen.

Eine Umverteilung der rein rechnerisch zur Verfügung stehenden Fläche von rd. 400 m² auf sämtliche 18 Hauptwarengruppen hätte auf Einzelsegmente bezogen keine Auswirkungen zu Lasten tragender Strukturen anderer Versorgungsbereiche, Einzelnachweise wären in diesen geringen Größenordnungen rein methodisch nicht durchführbar.

Die Stadt Hilden teilt die Einschätzung des Gutachters. Die Einschätzungen der IHK werden nicht geteilt, der Stellungnahme der wird insofern nicht gefolgt.

Darüber hinaus ist zu ergänzen, dass die heutige Verkaufsfläche von 650 qm nicht auf „Nahversorgungssortimente“ eingeschränkt ist. Vielmehr können dort heute der Baugenehmigung und dem Bebauungsplan nach auf der Fläche „Waren aller Art“ angeboten werden.

Die geplante erstmalige Einschränkung auf 40% der Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente bedeutet also im Detail sogar eine Einschränkung.

Auch aus diesem Grunde kann der Anregung nicht gefolgt werden.

1.7 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 25.01.2012

Zur Erweiterung des ansässigen Lebensmitteldiscounters auf max. 1100 qm Verkaufsfläche hat die Handwerkskammer keine Anregungen.

Die Handwerkskammer stellt fest, dass zusammen mit einem weiteren Lebensmitteldiscounter und einem Vollsortimenter entlang der Richrather Straße alle drei Märkte zur Nah-

versorgung der umfangreichen Siedlungsbereiche im Süden des Hildener Stadtgebietes beitragen.

Mit der Festsetzung, dass unter Umständen nur 60 % der Gesamtverkaufsfläche nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu dienen habe, ist die HWK nicht einverstanden. Diese Festlegung hätte zur Folge, dass maximal 40 % der Verkaufsfläche mit zentrenrelevanten Sortimenten belegt werden können. Dies widerspräche den Zielen der Planung und auch den Vorgaben des städtischen Einzelhandel- und Nahversorgungskonzeptes.

Die HWK weist darauf hin, dass bei ähnlichen Vorhaben Festsetzungen von max. 20 %, in der Regel aber 10 % der Verkaufsfläche bekannt seien. Die Möglichkeit, den genannten Maximalwert zu verdoppeln, wird seitens der HWK als nicht tragbar bewertet. Die HWK weist darauf hin, dass alle Lebensmitteldiscounter bereits heute, ob mit oder ohne Festsetzung zu Sortimentsanteilen, erhebliche Umsätze im Bereich zentrenrelevanter Sortimente realisieren. Dieser weitestgehend unregulierten Entwicklung sollte nach Auffassung der HWK nicht noch mit entsprechenden Festsetzungen zugearbeitet werden.

Die Einschätzung bezüglich der Versorgungsfunktion des in Rede stehenden Lebensmittel-discountmarktes wird geteilt.

Die Einschätzung, dass mit der Planung nicht den Zielen des städtischen Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept entsprochen werde, wird nicht geteilt. Im Übrigen wird auf die Position der Stadt Hilden unter Punkt 1.6 verwiesen.

1.8 Schreiben der Stadt Langenfeld vom 11.01.2012

Die Stadt Langenfeld weist auf folgende Punkte hin:

- Gemäß § 11 (3) BauNVO seien großflächige Einzelhandelsbetriebe, außer in Kerngebieten nur in dafür festgesetzten Sondergebieten zulässig.
- Gemäß § 24a LEPro (Landesentwicklungsprogramm) dürfen Kerngebiete bzw. Sondergebiete für Vorhaben gemäß § 11 (3) BauNVO nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden.
- Der Vorhabenstandort liege außerhalb eines von der Stadt Hilden im Einzelhandelskonzept 2005 abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches.
- Der wohnungsnahen Versorgung dienende großflächige Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels können, gemäß Punkt 2.8 des Einzelhandelserlasses NRW auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zulässig sein, wenn u. a.
 - der voraussichtliche Gesamtumsatz des Vorhabens 35 % der relevanten Kaufkraft der Bevölkerung im Nahbereich (700 bis 1000 m Radius) nicht übersteigt,
 - und der Flächenanteil für nicht zentrenrelevante Sortimente weniger als 10 % beträgt.
- Gemäß Punkt 4.2.4 des Einzelhandelserlasses NRW gelten die Regelungen des Erlasses auch für Satzungsverfahren eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Die Stadt Langenfeld weist weiterhin darauf hin, dass die zur Planung erstellte Auswirkungsanalyse der BBE Unternehmensberatung, die gemäß Einzelhandelserlass NRW erforderlichen Nachweise vermissen lasse. Es würden grundsätzlich nachteilige städtebauliche Auswirkungen auf den im Einzelhandel- und Zentrenkonzept der Stadt Langenfeld abgegrenzten und durch den Rat der Stadt Langenfeld beschlossenen zentralen Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Richrath“ befürchtet.

Die Hinweise der Stadt Langenfeld zu dem gegebenen Rechtsrahmen sind bekannt und weitgehend korrekt dargestellt.

Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung § 24a LEPro gegenwärtig kein Ziel der Raumordnung und Landesplanung darstellt. Darüber hinaus ist das LEPro seit 31.12.2011 nicht mehr gültig.

Eine neue Regelung zu den Zielen der Landesplanung wird derzeit vom Land NRW erstellt.

Die These, dass das im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten nicht hinreichende Nachweise führe, wird zurückgewiesen. Mit dem Gutachter wurde ein renommiertes Fachbüro beauftragt.

Im Übrigen wird auf die Position der Stadt Hilden unter Punkt 1.6 verwiesen. Die Stadt Hilden schießt sich den Ergebnissen des Gutachters an.

Dies umso mehr, als dass auch der Kreis Mettmann der a-typischen Fallgestaltung vor Ort keine negativen Auswirkungen zu sehen vermag, die sich aus der Realisierung des Planvorhabens ergeben könnten.

Die Einschätzung der Stadt Langenfeld, dass durch das Planvorhaben negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Langenfeld oder des Stadtteiles Langenfeld-Richrath zu befürchten seien, kann insofern nicht nachvollzogen werden. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

1.9 Schreiben des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 24.10.2011

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

1.10 Schreiben der Rheinbahn AG, Düsseldorf, vom 23.01.2012

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

2. **die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 259 (VEP Nr. 17) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.**

Dem Offenlagebeschluss liegt die Bebauungsplan-Begründung mit Stand vom 06.02.2012 zugrunde.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich zwischen der Richrather Straße, der Klusenstraße und der Verbindungsstraße im Hildener Süden. Es umfasst die Flurstücke 28, 782, 859, 861 und 1196 in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, für den vorhandenen Aldi-Markt eine Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit, von 650 qm auf 1100 qm Verkaufsfläche, zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.5 Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung;
Stellungnahme der Stadt Hilden

WP 09-14 SV
61/135

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht über den Stand der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsbezirk Düsseldorf zur Kenntnis.

Er stimmt den Inhalten der von der Verwaltung beabsichtigten Stellungnahme zu dem Arbeitsentwurf der „Leitlinien Regionalplanfortschreibung“ zu.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

7.6 Mobilitätsbefragung 2013 der Stadt Düsseldorf:
Teilnahme der Stadt Hilden

WP 09-14 SV
61/136

Nachdem Herr Groll die Notwendigkeit der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes auf Nachfrage von Herrn Pohlmann erläutert hatte und auf die Frage von Herrn Albers mitteilte, dass die Erhöhung der Anzahl der Befragungen zur besseren Abdeckung des Stadtgebietes und der Darstellung der Verkehre innerhalb Hildens erforderlich sei, rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt einer Teilnahme der Stadt Hilden an der Mobilitätsbefragung 2013 der Stadt Düsseldorf zu.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 11.000,- € werden im Jahr 2013 bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:
Mit 16 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (Fraktion BA/CDf) **mehrheitlich beschlossen**

7.7 Bebauungsplan Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden Süd
(inkl. Bike-&Ride-Anlagen):
Aufstellungsbeschluss

WP 09-14 SV
61/137

Ohne Aussprache fasste der Stadtentwicklungsausschusses den nachfolgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 für den Bereich S-Bahnhof Hilden-Süd gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Das Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich des S-Bahnhofes Hilden-Süd. Es besteht aus den Flurstücken 334 und 840 (Flur 49), 948 tlw. (Flur 59), 314, 315, 590, 877, 883 und 995 (Flur 59), alle in der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, die betroffenen Flächen langfristig als Zugänge zum S-Bahnhof Hilden-Süd sowie als Flächen für Bike-&Ride-Anlagen zu sichern.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

8 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

8.1 Städtebaulicher Wettbewerb Albert-Schweitzer-Schule

Frau Hoff informierte, dass am 02.03.2012 um 13:30 Uhr der Rundgang mit den Wettbewerbsteilnehmern auf dem Gelände stattfindet. Parallel dazu findet die Vorbesprechung für das Preisgericht statt. Wenn gewünscht, können die von den Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses benannten Berater des Preisgerichtes, an der Vorbesprechung als Gast teilnehmen.

9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

9.1 Antrag der FDP-Fraktion - Parkstreifenbuchten Gerresheimer Straße 134-148

Herr Benner stellte für die FDP-Fraktion den nachfolgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Parkstreifenbuchten auf der Gerresheimer Straße vor den Häusern und Geschäften der Hausnummern 134-148 nur noch auf eine Stunde Parkdauer mit Parkscheibe – statt bisher zwei Stunden – zu begrenzen. Des Weiteren wird darum gebeten, dass der Ordnungsdienst in diesem Bereich öfters kontrolliert.

Begründung:

Die Parkbuchten werden von einer großen Anzahl Dauerparkern genutzt. Die vorhandenen Gewerbebetriebe und Einzelhändler erleiden dadurch einen Nachteil für ihren Geschäftsbetrieb. Mit einer Reduzierung der Parkzeit wird den vorhandenen Geschäften hiermit Rechnung getragen.

9.2 Fraktion BA/CDf - Sicherer Karneval

Herr Dr. Schnatenberg stellte für die Fraktion BA/CDf folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, wie beim Hildener Straßenkarneval ein zeitlich (von Altweiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag) und räumlich (Innenstadtbereich; Zugweg) befristetes Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen im Wege einer Allgemeinverfügung (gemäß Ordnungsbehördengesetz und Verwaltungsverfahrensgesetz) ausgesprochen werden könnte. Das schließt die Androhung von Zwangsmitteln (Wegnahme des/der mitgeführten Glasbehältnisse) ein.

Dabei ist zu untersuchen, zu welchen Zeiten und an welchen Orten Stadtverwaltung, Polizei und DRK ein „Glasflaschenverbot“ für geboten halten würden und welcher Überwachungsaufwand hierfür notwendig wäre.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, eine Streckenänderung des Karnevalsuges auszuarbeiten, um mögliche „Brennpunkte“, wie z.B. das Hagelkreuz zu umgehen.

Begründung:

Beim Rosenmontagszug am 20.02.2012 konnte an verschiedenen Stellen im Bereich des Zugverlaufs festgestellt werden, dass es durch die Mitnahme von Glasflaschen zu erheblichen Beeinträchtigungen gekommen ist. Die Scherben haben Schnittverletzungen bei einigen Karnevalisten verursacht und auch Kinder, Rollstuhlfahrer, Radler und Hunde gefährdet. Der Reinigungsaufwand nach Beendigung des Zuges war zudem erheblich.

Mit einem befristet ausgesprochenen Glasverbot haben bereits viele Städte sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Stadt Hilden sollte diesem guten Beispiel folgen.

9.3 Anfrage der SPD-Fraktion - Hinweisschild zum Lehmkuhler Weg 4

Frau Barata stellte folgende Anfrage :

Das Haus Lehmkuhler Weg 4a, 4b und 4c gehört offiziell zum Lehmkuhler Weg, liegt allerdings am Weißdornweg. Die Eingänge sind zu Fuß über einen Fuß- und Radweg vom Lehmkuhler Weg zum Weißdornweg zu erreichen, mit PKW, LKW, Krankentransport oder Feuerwehr ist das Haus jedoch nur über den Weißdornweg zu erreichen.

Da vom Lehmkuhler Weg aus keinerlei Wegweisung vorhanden ist, wird das Haus oftmals nicht gefunden. Das führt dann zu Zeitverzögerungen und Nichtauffinden des Hauses.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt, ob eine Aufstellung eines deutlichen Wegweisers an der Ecke Lehmkuhler Weg/Fußweg zum Weißdornweg mit der Aufschrift „Haus Lehmkuhler Weg 4“ (von 2 Seiten lesbar) möglich ist.

9.4 Anfrage der SPD-Fraktion - Ausfahrt aus der Tiefgarage Sparkasse/ Bismarckstraße

Frau Barata stellte die folgende Anfrage:

Es ist immer wieder zu beobachten, dass Pkws zu schnell aus der Ausfahrt der Tiefgarage Sparkasse an der Bismarckstraße gefahren kommen, ohne Rücksicht auf Fußgänger und Radfahrer zu nehmen.

Sind der Verwaltung solche Vorfälle bekannt und sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, gemeinsam mit dem Eigentümer eine Lösung für diese Gefahrensituationen zu finden.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Birgit Alkenings
Vorsitzende

Birgit Kamer
Schriftführer/in

Gesehen:

Horst Thiele
Bürgermeister